

BVGer F-613/2024 vom 9. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-613_2024

FR: TAF F-613/2024 du 9 février 2024

IT: TAF F-613/2024 del 9 febbraio 2024

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich vorliegend aus prozessökonomischen Gründen, die Verfahren F-613/2024 und F-617/2024 zu vereinigen und in einem Urteil darüber zu befinden.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz betreffend Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) zuständig (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; Art. 112 Abs. 1 AIG). Das Gericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG).

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte gemeinsame Beschwerde ist einzutreten (Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich, wie nachfolgend aufgezeigt, als offensichtlich unbegründet, weshalb gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde.

F-613/2024, F-617/2024 Seite 5

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 4

Die angefochtenen Verfügungen stützen sich auf die ausländerrechtliche Bestimmung von Art. 64a AIG (Wegweisung aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens). Gegenstand der vereinigten Verfahren bildet deshalb einzig die Frage, ob die Anordnung der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Deutschland rechtmässig war. Die

Betroffenen haben hierzulande keine neuen Asylgesuche eingereicht. Auf das Begehren um Durchführung ihrer Asylverfahren in der Schweiz (Rechtsbegehren Ziff. 1) kann entsprechend nicht eingetreten werden.

E. 5

In formeller Hinsicht beantragen die Beschwerdeführenden vollumfängliche Einsicht in die Akten, insbesondere in die eingereichten Beweismittel. Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, hat ihnen die Vorinstanz die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis ausgehändigt (siehe Sachverhalt Bst. I weiter vorne), weshalb den diesbezüglichen Anträgen nicht stattzugeben ist. Die im Zusammenhang mit der Frage der Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen beiläufig erhobene Rüge der Gehörsverletzung betrifft derweil den Untersuchungsgrundsatz und bildet Gegenstand der materiell-rechtlichen Beurteilung (Beweiswürdigung bzw. antizipierte Beweiswürdigung).

E. 6.1

Eine Wegweisungsverfügung nach Art. 64a Abs. 1 AIG setzt den illegalen Aufenthalt einer ausländischen Person in der Schweiz und die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staates für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens voraus.

E. 6.2

Die Zuständigkeit Deutschlands war vorliegend bereits in vorangehenden, am 24. Mai 2023 abgeschlossenen Wegweisungsverfahren festgestellt worden (vgl. Sachverhalt Bst. B). Die Beschwerdeführenden sind im

F-613/2024, F-617/2024 Seite 6 Anschluss daran selbständig dorthin zurückgekehrt. Am 4. Juni 2023 kam dort das zweite Kind C. _____ (Beschwerdeführer 3) zur Welt. In der Schweiz verfügen sie weder über eine ausländerrechtliche Bewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Sie halten sich somit illegal hier auf. Die deutschen Behörden stimmten dem Übernahmeersuchen des SEM am 22. Dezember 2023 denn ausdrücklich zu. Daran ändert das Schreiben der Betroffenen vom 31. Oktober 2023, wonach sie ihren Asylantrag in Deutschland zurückzogen und ihr Asylverfahren hierzulande fortsetzen möchten (SEM act. 6), nichts. Die deutschen Behörden hiessen das Ersuchen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO gut (SEM act. 9). Damit brachten sie zum Ausdruck, dass das betreffende Asylverfahren in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist. Damit einhergehend, obliegt es den zuständigen Behörden, die Asylgründe zu prüfen. Im Übrigen räumt die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen. Die Voraussetzungen für eine Wegweisung nach Art. 64a Abs. 1 AIG sind demzufolge gegeben.

E. 7.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1-4 AIG entgegenstehen. Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, hat die Vorinstanz eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 7.2

Im Rahmen der Gehörsgewährung brachten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen vor, dass die Situation in Deutschland sehr schlecht sei. Es sei ein Fehler gewesen, dorthin

zu gehen. Sie hätten gemerkt, dass es ihnen in Deutschland psychisch nicht so gut gehe. Die Beschwerdeführerin 1 fügte hinzu, lieber hier zu sterben als nach Deutschland oder in den Irak zurückzukehren. Auf Beschwerdeebene ergänzten die Beschwerdeführenden, dass ihre aktuelle Lebenslage durch eine gravierende psychische und physische Belastung geprägt sei. Aufgrund dessen seien sie für die Betreuung und das Wohlergehen der Kinder massgeblich auf die Unterstützung von Familienangehörigen in der Schweiz angewiesen, insbesondere die Hilfe des hierzulande ansässigen Bruders des Beschwerdeführers 4. Mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität und Kontinuität der Familie gelte es die Überstellung nach Deutschland zu überdenken. Das SEM habe aber nicht nur die familiäre Betreuungssituation ausser Acht gelassen, sondern auch notwendige medizinische Abklärungen unterlassen und das Kindeswohl zu wenig beachtet.

F-613/2024, F-617/2024 Seite 7

E. 7.3

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der EMRK, dem Übereinkommen vom

E. 7.4

Ferner ist davon auszugehen, dass Deutschland die Rechte anerkennt, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben. Die Betroffenen haben sich hierzu nicht konkret geäußert.

E. 7.5

Nach Auffassung der Beschwerdeführenden sprechen sodann gesundheitliche Gründe gegen ihre Überstellung nach Deutschland. Was den medizinischen Sachverhalt angeht, so kann eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Ein solcher würde voraussetzen, dass eine bereits schwer kranke Person durch die Abschiebung mit dem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unweiderbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.).

E. 7.6

Eine solche Situation liegt nicht vor. Die Beschwerdeführerin 1 gab hierzu am 13. Dezember 2023 an, unter mentalem Stress zu leiden und sich unter Druck zu fühlen. Aufgrund von Schmerzen im «Bauch/Geburtsbereich» habe sie sich einmal zu einer Frauenärztin begeben. Bezüglich ihrer Tochter (Beschwerdeführerin 2) erklärte sie, diese habe Probleme mit dem Stuhlgang und beim Wasserlösen und ihr Sohn (Beschwerdeführer 3) solche mit dem After. Sie sei mit den Kindern zweimal beim Arzt gewesen,

F-613/2024, F-617/2024 Seite 8 welcher sie an einen Spezialisten verwiesen habe. Letzterer habe lediglich eine Kontrolle vorgenommen und verlauten lassen, dass er nichts machen könne. Die Kinder erhielten Medikamente. Alle drei seien sie in den letzten Monaten nie

schwer krank gewesen. Der Beschwerdeführer 4 seinerseits führte aus, dass es ihm psychisch nicht so gut gehe. Sein Schlafsystem sei durcheinander. Er habe zum Arzt gehen wollen. Dies sei ihm verwehrt worden, stattdessen habe man ihm lediglich ein paar Medikamente mitgeben. Auch er verneinte, in den vergangenen Monaten schwer krank gewesen zu sein (im Einzelnen vgl. SEM act. 3). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind somit offenkundig nicht von derartiger Schwere, dass sie eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK zu begründen vermöchten. Auf Beschwerdebene lassen es die Beschwerdeführenden bei einem allgemeinen Hinweis auf eine gravierende psychische und physische Belastung bewenden. Die als Beilagen angeführten Beweismittel (ein Bericht zur psychiatrischen Beratung vom 5. Dezember 2022 und ein Arztzeugnis einer Psychiatrischen Klinik vom 12. Dezember 2022) reichten sie nicht ein. Besagte Unterlagen beziehen sich aber ohnehin auf einen Zeitraum vor ihrer letztmaligen Überstellung nach Deutschland. Die betreffenden Wegweisungen vom 24. Mai 2023 sind rechtskräftig und die Beschwerdeführenden reisten danach selbständig dorthin, wo am 4. Juni 2023 das zweite Kind zur Welt kam. Aufgrund der Aktenlage brauchten seitens der Vorinstanz diesbezüglich keine weiteren Vorkehren getroffen zu werden. Die Rüge der unvollständigen Feststellung des medizinischen Sachverhalts erweist sich folglich als nicht stichhaltig. Das entsprechende Eventualbegehren ist deshalb abzuweisen.

E. 7.7

Anhaltspunkte dafür, dass Deutschland den Beschwerdeführenden allenfalls notwendige medizinische Behandlungen vorenthalten würde, sind keine zu erkennen. Die Dublin-III-VO räumt kein Recht ein, den für eine medizinische Behandlung oder eine psychologische Betreuung bestgeeignetsten Staat frei wählen zu können. Deutschland verfügt über eine mit der Schweiz in allen Bereichen vergleichbare medizinische Infrastruktur. Eine adäquate Behandlung der oben dargelegten gesundheitlichen Probleme scheint in Deutschland ohne weiteres gewährleistet (vgl. bspw. Urteil des BVGer F-3604/2021 vom 1. September 2021 E. 4.2.1 m.H.). Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügungen beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden Rechnung tragen und die deutschen Behörden vorgängig in geeigneter Weise darüber informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

F-613/2024, F-617/2024 Seite 9

E. 7.8

Unbegründet bleibt schliesslich, weshalb die Beschwerdeführenden aufgrund der beschriebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Betreuung der Kinder essentiell auf die Unterstützung weiterer Angehöriger in der Schweiz angewiesen und nicht im Stande sein sollten, als Eltern selber für deren Wohl zu sorgen. Die Betroffenen führen dies jedenfalls nicht näher aus. Die einzige Person, welche in diesem Zusammenhang genannt wird (ein Bruder des Beschwerdeführers 4), gehört zudem weder zur Kernfamilie noch sind irgendwelche Abhängigkeiten erkennbar. Insofern sind keine völkerrechtlichen Verpflichtungen tangiert. Auch dem Kindeswohl wurde vorliegend hinreichend Rechnung getragen. Die Kinder lebten bislang stets bei beiden Elternteilen, welche nie getrennt waren. Die angefochtenen Wegweisungsverfügungen wurden zwar separat eröffnet, aber gleichzeitig erlassen. Auch die Überstellungen als solche werden gleichzeitig und koordiniert erfolgen, weshalb die Familie auch in Deutschland zusammenbleiben kann.

Abgesehen davon lässt sich aus dem Über- einkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinder- rechtskonvention, KRK, SR 0.107) kein Anspruch auf einen Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen ableiten. Ebenso wenig kann angesichts der nur kurzen Anwesenheit hierzulande von einer rechtlich relevanten Verwurzelung der Kinder in der Schweiz aus- gegangen werden. Schliesslich bestehen gemäss Aktenlage, wie dargetan (siehe E. 7.6 hiervor), keine Hinweise auf unverzüglich behandlungsbe- dürftige, schwere gesundheitliche Probleme der Kinder, sodass ein Vollzug der Wegweisungen auch diesbezüglich nicht gegen das Kindeswohl spricht.

E. 7.9

Folglich ist der Wegweisungsvollzug in beiden Fällen als zulässig und zumutbar zu erachten (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG). Zudem ist der Vollzug der Wegweisungen nach Deutschland auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen nicht zu beanstanden und als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen sind. Die Beschwerde vom 29. Januar 2024 ist daher abzuwei- sen, soweit darauf einzutreten ist. 9. Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und das Gesuch um Verzicht auf die Erhe- bung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

F-613/2024, F-617/2024 Seite 10

Die am 30. Januar 2024 angeordneten Vollzugsstopps fallen mit vorliegen- dem Urteil dahin.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen nicht zu beanstanden und als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen sind. Die Beschwerde vom 29. Januar 2024 ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung und das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Die am 30. Januar 2024 angeordneten Vollzugsstopps fallen mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 10

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzu- weisen, da die Beschwerde – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist. Somit sind die Voraussetzun- gen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt; die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insge- samt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

F-613/2024, F-617/2024 Seite 11